



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Per Email an:
poststelle@landtag.thueringen.de

Dr. Gisela Rüß
Mitglied des Vorstandes

Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (+49) (030) 54 98 98 0
Fax: (+49) (030) 54 98 98 22
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 07. Februar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Bitte, zum Gesetzesentwurf der Fraktion Die Linke „Thüringer Gesetz zur Bekämpfung von Korruption (Thüringer Antikorruptionsgesetz)“ schriftlich Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist der bisher umfangreichste für ein Landesantikorrupsionsgesetz¹. Man hat versucht, alle Aspekte der Korruptionsbekämpfung einzubringen und stößt damit auch gelegentlich an gesetzestechnische Grenzen. So gäbe es eine Vielzahl von Details zu diskutieren und auch zu hinterfragen, was in der Kürze der Zeit so gar nicht möglich ist.

Transparency International begrüßt den Versuch, das Thema Korruptionsbekämpfung detailliert und umfassend auf der Landesebene durch Regelungen des Parlamentes einen Schritt weiterzubringen und würde sich dabei auch gerne inhaltlich weiter einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gisela Rüß

¹ Hinweis auf die Stellungnahme von TI zum Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen:
http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Verwaltung/Vergabe/Stellungnahme_NRW_Korruptionsbekae_mpfungsgesetz_13-05-13.pdf

Zu den gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Fragen des Innenausschusses zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion Die Linke Thüringer Gesetz zur Bekämpfung von Korruption (Thüringer Antikorruptionsgesetz)

1. Welche Erfahrungen haben Sie infolge der Einführung eines Korruptionsregisters bisher sammeln können?

Auf Länderebene gibt es bereits in NRW, Berlin², Hamburg, Schleswig-Holstein³ und Bremen entsprechende Gesetze, in denen Korruptionsregister geregelt sind. Transparency hat im Februar 2013 eine umfassende Stellungnahme zum Thema Korruptionsregister abgegeben (siehe Anlage).

2. Wie schätzen Sie bezogen auf das gesamte Bundesgebiet bzw. bezogen auf Thüringen die Korruptionsgefährdungslage ein? Wie hat sich diese in den vergangenen 10 Jahren verändert? Welche Gründe können hierfür genannt werden?

Es ist bei dem erfahrungsgemäß hohen Dunkelbereich schwierig, die Korruptionsgefährdungslage einzuschätzen. Eine Tendenz ist auch aus den Lageberichten der Landeskriminalämter schwer erkennbar. Es scheint auch daran zu liegen, mit welcher Intensität sich die Strafverfolgungsbehörden dem Thema Korruption jeweils widmen. Da Korruption ein Kontrolldelikt ist, steigt die Fallzahl, wenn man mehr Kontrollen durchführt, was aber nicht bedeutet, dass die Korruption zunimmt. Nach der Statistik gibt es seit 2010 in vielen Bundesländern mehr Fälle von Korruption in der Privatwirtschaft als in der Verwaltung, was aber nicht für einen Rückgang in der Verwaltung sondern nur für eine größere Anzeigebereitschaft als früher in der Wirtschaft spricht.

Generell kann man von einer größeren Sensibilität gegenüber der Korruption in der Gesellschaft sprechen.

3. Aus welchen Gründen ist die Schaffung sogenannter Verhaltenscodices ihrer Ansicht nach ausreichend bzw. nicht ausreichend, um Korruptionsgefahren zu minimieren?

Die Schaffung sogenannter Verhaltenscodices ist sinnvoll, erfüllt ihren Zweck jedoch nur, wenn sie auch „gelebt“ werden und nicht nur auf dem Papier stehen.

² Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) vom 19. April 2006

³ Nach der Verabschiedung der jeweiligen „Korruptionsregistergesetze“ in Hamburg und Schleswig-Holstein wurde das „Verwaltungsabkommen zur Einrichtung des gemeinsamen Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (Korruptionsregister)“ zwischen beiden Ländern am 13. Januar 2014 unterzeichnet.

4. Wie schätzen Sie die Notwendigkeit ein, auch für den privaten, insbesondere den privatwirtschaftlichen, Sektor verbindliche gesetzliche Regelungen zu schaffen? Welche Möglichkeiten sehen Sie – vor allem im Bereich der Rechtssetzung – auf Landesebene auch ohne bundesgesetzlichen Rahmen aktiv zu werden?

Korruptionsregister wären Beispiele für entsprechende Regelungen im privaten Sektor (siehe Frage 1).

Während es unter anderem in Frankreich, Österreich und Spanien ein **Unternehmensstrafrecht** gibt, werden in Deutschland Korruptionsdelikte im Geschäftsverkehr bisher nur nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet. Hier hat Deutschland zwar die mögliche Geldbuße, die gegen Unternehmen verhängt werden kann, von 1 Million auf 10 Millionen Euro angehoben. Das Strafmaß bleibt jedoch weiterhin zu gering. Dies fordert allerdings eine **Regelung auf Bundesebene**, die im November auf der Justizministerkonferenz erörtert wurde und durch eine Bundesratsinitiative vorangebracht werden soll.

5. Welche Antikorruptionsregelungen bzw. –maßnahmen sollten aus anderen Staaten in die Antikorruptionsarbeit in Deutschland – insbesondere in ein Antikorruptionsgesetz auf Landesebene – übernommen werden?

Whistleblower-Schutz in Norwegen/Großbritannien kann als Vorbild für Deutschland dienen (Regelung auf Bundesebene erforderlich).

6. Welche Auswirkungen und Handlungspflichten entstehen für den Bundes- bzw. die Landesgesetzgeber mit Ratifizierung des UN-Abkommens gegen Korruption durch Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Neuorganisation von Verwaltungsstrukturen, Arbeitsabläufen und die Schaffung von Funktionen wie unabhängig arbeitender Antikorruptionsbeauftragten?

Verbindlichen Änderungsbedarf gibt es bei der Abgeordnetenbestechung (§108e StGB – Hauptgrund, weshalb es bisher nicht zur Ratifizierung gekommen ist) und bei Geldwäsche (§299 StGB) - beides in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers). Grundsätzlich regelt UNCAC alles, was im Bereich Antikorruption möglich und denkbar ist. Das Meiste ist aber rechtlich nur fakultativ/optional ausgestaltet und enthält keine konkreten Pflichten für den Gesetzgeber.

Anlage

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin

Stellungnahme zum Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen (Korruptionsregister-Gesetz)

Die Antikorruptionsorganisation Transparency International Deutschland e.V. (TI Deutschland) begrüßt den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ein bundesweites Korruptionsregister einzuführen. Dieses bundesweite Korruptionsregister würde eine Bündelungswirkung in Bezug auf die bereits auf Landesebene etablierten Insellösungen darstellen und damit einen erforderlichen und längst überfälligen Beitrag zur effektiven Korruptionsbekämpfung im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge auf Bundesebene leisten.

Wirtschaftskriminalität und Korruption sind seit Jahren ein erhebliches Problem für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft – mit steigender Tendenz. Festzustellen ist, dass die durch Wirtschaftskriminalität und Korruption verursachten materiellen und immateriellen (u.a. Reputations-)Schäden beträchtlich sind. Hinsichtlich der materiellen Schäden durch Wirtschaftskriminalität weist das Bundeslagebild „Wirtschaftskriminalität“ des Bundeskriminalamtes (BKA) einen verursachten bundesweiten Gesamtschaden in Höhe von insgesamt 4,65 Mrd. EURO für das Jahr 2010 (3,43 Mrd. EURO für das Jahr 2009) aus. Delikte der Wirtschaftskriminalität verursachten damit über die Hälfte des in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesenen Gesamtschadens in Höhe von rund 8,4 Mrd. Euro.⁴ Auch in Bezug auf die verursachten materiellen Schäden durch Korruption ist erneut ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Das Bundeslagebild „Korruption“ weist für 2011 gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg des Gesamtschadens um 56 % auf jetzt 276 Millionen EURO aus, wobei diesbezüglich zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die durch Erlangung von Aufträgen verursachten finanziellen Schäden nur sehr vage darstell- und abschätzbar sind.⁵

Dies verdeutlicht den Handlungsdruck dahingehend, Maßnahmen ergreifen zu müssen, um sich wirksam vor Wirtschaftskriminalität und Korruption schützen zu können.

Gerade der Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren Gesamtvolumen in Deutschland jährlich mehrere hundert Milliarden Euro beträgt⁶, hat sich bereits in den letzten Jahren immer wieder als besonders anfällig für korruptes Verhalten gezeigt. Vor dem Hintergrund, dass finanzielle Interessen der öffentlichen Hand bzw. der Steuerzahler geschützt werden müssen, haben bereits die EU-Kommission als auch einzelne Bundesländer reagiert: Die EU-Kommission hat bereits seit dem 1. Januar 2009 eine zentrale Ausschlussdatenbank (ZAD) etabliert, in der alle Rechtspersonen (Unternehmen Organisationen oder natürliche Personen) erfasst werden, die von der EU keine Finanzmittel erhalten dürfen, weil sie u.a. wegen

⁴ Vgl. Bundeskriminalamt, Wirtschaftskriminalität - Bundeslagebild 2010, S. 8, abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaet__node.html?__nnn=true.

⁵ Vgl. Bundeskriminalamt, Wirtschaftskriminalität - Bundeslagebild 2011, S. 18

⁶ Vgl. Pressemitteilung Europäische Kommission, 20.12.2011, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-1580_de.htm?locale=en.

schweren beruflichen Verfehlungen oder Straftaten, die den finanziellen Interessen der EU zuwiderlaufen, rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Daten in der ZAD stehen allen öffentlichen Behörden zur Verfügung, die EU-Finanzmittel verwalten, d.h. den europäischen Institutionen, nationalen Agenturen oder Behörden in den Mitgliedstaaten, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen – also letztendlich das Geld der europäischen Steuerzahler.⁷

Auch einzelne Bundesländer haben ein Korruptionsregistergesetz bzw. Korruptionsbekämpfungsgesetz erlassen, um u.a. der Korruption im öffentlichen Vergabewesen wirksam entgegenzutreten zu können⁸5.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits die Bundesländer gute Erfahrungen mit Korruptionsbekämpfungsgesetzen haben sammeln können (Nordrhein-Westfalen – Korruptionsbekämpfungsgesetz NW⁹, Berlin – Korruptionsregistergesetz Berlin¹⁰), ist es an der Zeit, dass der Bund seiner Verantwortung nachkommt, ein bundesweit gültiges Korruptionsregister zu etablieren, um wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Wirtschaftskriminalität und Korruption – auch und gerade im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge – zu ergreifen.

Wie die Erfahrungen aus Berlin und Nordrhein-Westfalen belegen, kann ein Korruptionsbekämpfungsgesetz hinsichtlich der Bekämpfung von Korruption im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge wirksamer sein, als der Einsatz strafrechtlicher oder gewerberechtlicher Sanktionen, da das Unternehmen in seiner Gesamtheit durch eine Eintragung im Korruptionsregister betroffen und folglich in der wirtschaftlichen Existenz bedroht sein kann. Zudem zeigen die Erfahrungen, dass ein solches Gesetz einen wichtigen Beitrag zur Korruptionsprävention leistet.

Auch und gerade vor dem Hintergrund immer geringerer finanzieller Ressourcen der Städte, Kommunen und Gemeinden stellt ein Korruptionsregistergesetz ein hervorragendes Mittel dar, um die öffentlichen Auftraggeber vor korrupten Auftragnehmern und Dienstleistern effektiv zu schützen. Schlechtleistungen aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit/fehlender Zuverlässigkeit oder aber korrupter Verhaltensweisen (u.a. Bestechungen im Rahmen der Auftragsvergaben, um bspw. eigentlich nicht konkurrenzfähige Produkte dennoch am Markt platzieren zu können) können der öffentlichen Hand erhebliche finanzielle Schäden zufügen. Die Abfrage des Korruptionsregisters im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung kann dieses Risiko minimieren: Unzuverlässige Unternehmen werden erkannt, woraufhin eine Auftragsvergabe an diese begründet abgelehnt werden kann.

Ein Korruptionsregistergesetz stellt damit u.a. ein – gewollt – abschreckendes Mittel dar, das dazu geeignet ist, die öffentlichen Auftraggeber vor kriminellen sowie unzuverlässigen Auftragnehmern wirksam zu schützen. TI Deutschland ist überzeugt, dass ein zentrales und bundesweit einheitliches Korruptionsregister-Gesetz ein wichtiges und ergänzendes nationales Regelwerk zur ZAD der EU-Kommission in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung/-prävention im Bereich der

⁷ Vgl. Europäische Kommission unter:

http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect_de.cfm#BDCE.

⁸ Vgl. Korruptionsbekämpfungsgesetz NW, Korruptionsregistergesetz Berlin, Hamburgisches Korruptionsregistergesetz, Bremisches Korruptionsregistergesetz etc.

⁹ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Korruptionskriminalität – Lagebild Nordrhein-Westfalen 2009, S. 4.

¹⁰ Abgeordnetenhaus Berlin, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/3401, 20.08.2010, S. 4 unter: <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/16/DruckSachen/d16-3401.pdf>.

Vergabe öffentlicher Aufträge darstellt. Die positiven Erfahrungen, die bereits auf Landesebene gesammelt werden konnten, sollten den Bundesgesetzgeber ermutigen, diesen deutlichen Schritt im Kampf gegen Korruption zu gehen, um eine weitere Diversifizierung hinsichtlich unterschiedlicher Regelungen auf Landesebene zu vermeiden.

Das Ziel, Korruption auch im Bereich des öffentlichen Vergabewesens vollumfassend und einheitlich zu bekämpfen, kann dauerhaft sowie effektiv nur durch ein bundesweit gültiges Korruptionsregistergesetz erreicht werden, was durch TI Deutschland bereits seit mehreren Jahren gefordert wird. Allerdings ist es auch Auffassung von TI Deutschland, dass durch den Bund darüber hinaus weitere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden müssen, um Wirtschaftskriminalität und Korruption – auch innerhalb der Kernverwaltungen und den öffentlichen Unternehmen – in der Gesamtheit wirksam bekämpfen zu können. Es ist nicht zufriedenstellend, dass u.a. den börsennotierten Unternehmen immer weitere Auflagen durch den Bundesgesetzgeber bzw. durch die Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität auferlegt werden und der Bund sowie die Verwaltungen selbst hinter diesen Vorgaben zurück bleiben (Vgl. u.a. § 91 Abs. 2 AktG [auf die GmbH analog anwendbar bzw. statuarisch zu regeln], bzw. MaRisk, MaComp der BaFin).¹¹

Angesichts der beschriebenen positiven Erfahrungen mit Korruptionsbekämpfungs-/Korruptionsregistergesetzen auf Landesebene, soll an dieser Stelle auf wenige Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingegangen werden:

1. Für die Akzeptanz sowie die Wirksamkeit eines Korruptionsregister-Gesetzes auf Bundesebene ist ein unzweideutiges Bekenntnis des Gesetzgebers zum Kampf gegen Korruption und zur Anwendung eines Korruptionsregister-Gesetzes im Alltag zwingend notwendig. Die Rechts- und Fachaufsicht sowie die Verantwortlichen innerhalb des Bundes, der Länder, der Städte, Kommunen und Gemeinden sollten mit der Verabschiedung eines bundesweit gültigen Korruptionsregister-Gesetzes eindringlich darauf hingewiesen werden, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die Umsetzung und die Einhaltung des Gesetzes nachhaltig zu überwachen. Erst wenn sich alle Verantwortlichen ihrer Aufgabe und Verantwortlichkeiten bewusst sind und den notwendigen Maßnahmen zur Überwachung sowie der Einhaltung des Gesetzes nachkommen, kann eine dauerhafte Effektivität eines Korruptionsregisters sichergestellt werden.¹²
2. Ein Korruptionsregister-Gesetz auf Bundesebene sollte aus Sicht von TI Deutschland eine dahingehende Meldepflicht gem. § 4 Abs. 1 Korruptionsregister-Gesetz-Entwurf für alle öffentlichen Auftraggeber enthalten, dass Unternehmen, die wegen einer Straftat oder eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 Korruptionsregister-Gesetz-Entwurf in einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können oder ausgeschlossen worden sind nicht nur gegenüber dem beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzurichtenden Korruptionsregister zu melden,

¹¹ Vgl. auch Heuking/Coelln, „Public Compliance“ – Maßnahmen zur Regelkonformität im öffentlichen Sektor, DöV 2012, S. 827 ff. (S. 834).

¹² Vgl. bspw. zustimmend Stellungnahme Landesrechnungshof NRW Jahresbericht 2009, abrufbar unter: http://www.lrh.nrw.de/pdf_zip_exe/lrhnrw_jb09.pdf, S. 7, bzw. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Lagebild Nordrhein-Westfalen 2010, Korruption, S. 10, abrufbar unter: <http://www.polizeinrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LZPD/Landeslagebild%20Korruption%202010.pdf>.
BLZ 100 208 90

sondern zusätzlich bspw. auch gegenüber dem BKA anzuzeigen sind, sofern die Strafverfolgungsbehörden noch keine Kenntnis über entsprechende Vorwürfe haben konnten (vgl. § 3 Abs. 2 Korruptionsregister-Gesetz-Entwurf). Eine solche Meldepflicht hat sich bspw. bereits in Nordrhein-Westfalen (vgl. § 12 KorruptionsbG NW¹³) gegenüber dem LKA bewährt und sollte daher ebenfalls in ein bundesweit gültiges Korruptionsregister-Gesetz übernommen werden, um auch die Strafverfolgungsbehörden in die Lage zu versetzen, von den Erkenntnissen der öffentlichen Auftraggeber zu profitieren.¹⁴ 1

3. Es muss zudem sichergestellt sein, dass gem. § 2 Abs. 2 Korruptionsregister-Gesetz-Entwurf alle Bundes- und Landesbehörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen der Länder – soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen –, die Organe der Rechtspflege (bspw. Vollzugsanstalten und Gnadenstellen), die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes bzw. des Bundes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt sowie die Sektorenauftraggeber verpflichtet sind, (mögliche) Vergabeausschlüsse aufgrund festgestellter Unzuverlässigkeit wegen eines Verstoßes gegen eine Katalogtat zu melden. Darüber hinaus müssen sie verpflichtet sein, im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern bei der zentral einzurichtenden Informationsstelle nachzufragen, ob und inwieweit Eintragungen im Korruptionsregister zu Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Nur dann kann gewährleistet werden, dass jedweder Vergabe eines öffentlichen Auftrags ab einer Größenordnung von 25 TEURO ohne Umsatzsteuer eine qualifizierte Zuverlässigkeitsprüfung u.a. anhand der Informationen aus dem zentralen Korruptionsregister vorangeht und der öffentliche Auftraggeber eine bestmögliche Auswahl qualifizierter Auftragnehmer treffen kann.
4. Zudem sollte ein Korruptionsregister-Gesetz auf Bundesebene neben der etablierten Pflicht zur Meldung entsprechender Sachverhalte sowie zur Abfrage der Informationen aus dem Zentralregister im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung vor einer Vergabeentscheidung um eine Sanktionsmöglichkeit ergänzt werden. Diese würde es ermöglichen, alle o.g. Stellen sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden, die ihrer Melde- bzw. Abfragepflicht nicht nachkommen, zu sanktionieren. Eine Melde- bzw. Abfragepflicht ist erst dann effektiv, wenn sie bei grundloser Verweigerung durch die entsprechenden Stellen effektiv durchgesetzt werden kann. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass alle betroffenen Stellen alle Voraussetzungen dafür schaffen werden, den Melde- und Abfragepflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Die Pflichten, die sich aus einem Korruptionsregister-Gesetz auf Bundesebene ergeben, sind durch die

¹³ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=20020&bes_id=6824&aufgehoben=N&menu=1&sg=#det268854

¹⁴ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Korruption, abrufbar unter: http://www.polizeinrw.de/artikel__101.html.

Vorgesetzten und die Rechts- und Fachaufsicht zu kontrollieren. Zudem sind Verstöße durch diese zu sanktionieren, was ebenfalls in einem Korruptionsregister-Gesetz auf Bundesebene geregelt und statuiert werden sollte.

5. Auch sollten entgegen § 5 Abs. 1, S. 2 Korruptionsregister-Gesetzentwurf grundsätzlich Unternehmen und nicht einzelne Personen in das Korruptionsregister eingetragen werden. Dies sollte auch für den Fall gelten, dass eine einzelnen Personen – unabhängig von ihrer Funktion im Unternehmen – gehandelt, das Unternehmen selbst allerdings einen Vorteil aus dieser Tat gezogen hat. Wenn somit ein Verstoß gegen geltendes Recht durch eine Person im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises zumindest mit dem Ziel erfolgt ist, dem Unternehmen hierdurch einen wettbewerbswidrigen Vorteil zu verschaffen, ist dem Unternehmen an sich das Handeln des Mitarbeiters zuzurechnen. Damit ist folglich das Unternehmen und nicht der handelnde Mitarbeiter in das Korruptionsregister einzutragen. Dem Unternehmen ist ein Entlastungsnachweis dahingehend aufzuerlegen, dass ihm durch das Handeln des Mitarbeiters bspw. kein Vorteil entstanden ist, oder aber dass bspw. im Vorfeld der Tat Strukturen geschaffen und gelebt worden sind, um solche Fälle im Unternehmen effektiv zu verhindern, um eine Eintragung des Unternehmens zu verhindern und eine Eintragung der handelnden Person ermöglichen zu können. Dies käme auch einer legitimen Ausweitung von Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen – wie aktuell in der Diskussion – entgegen.¹⁵
6. Des Weiteren sollte die Einrichtung eines Hinweisgebersystems in einem zentralen Korruptionsregistergesetz auf Bundesebene zur Meldung von Korruptionsvorwürfen vorgesehen werden. Die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen (Einrichtung einer Hotline beim LKA¹⁶13 seit dem 1.04.2004) bestätigen, dass ein Hinweisgebersystem durchaus ein effektives Mittel im Kampf gegen Korruption darstellt. Zwar ist auch in Nordrhein-Westfalen zunächst Skepsis hinsichtlich der zu erwartenden Hinweise angemeldet worden, allerdings hat sich diese im Nachhinein nicht bestätigt. In Nordrhein-Westfalen wurden 44,62 % aller eingegangenen Hinweise durch die spezialisierten Beamten als hinreichend strafrechtlich relevant eingestuft und haben sich damit als werthaltig herausgestellt. Die verbleibenden 55,38 % der Hinweise stellten sich hingegen als nicht werthaltig heraus.¹⁷ Angesichts der dennoch hohen strafrechtlichen Relevanz der eingegangenen Hinweise sollte die Etablierung eines Hinweisgebersystems im Rahmen eines Korruptionsregister-Gesetzes auf Bundesebene angestrebt werden.
7. Zudem sollte im Rahmen des Korruptionsregister-Gesetz-Entwurfs klarer definiert werden, unter welchen Voraussetzungen eine vorzeitige Löschung gem. § 5 Abs. 6 Korruptionsregister-Gesetz-Entwurf aus dem Korruptionsregister aufgrund einer durchgeführten „Selbstreinigungsmaßnahme“ – vor Ablauf einer Regel-Eintragungsfrist von 5 Jahren – möglich sein soll. Es sollte zudem eine zentrale Stelle etabliert werden, gegenüber der die Eingetragenen die Erfüllung der Voraussetzungen

¹⁵ Vgl. Beschluß der Justizministerkonferenz, 15.11.2012, abrufbar unter:

http://www.jm.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2012/herbstkonferenz12/II_1.pdf.

¹⁶ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Korruptionskriminalität, http://www.polizeinrw.de/artikel__101.html.

¹⁷ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Korruptionskriminalität, http://www.polizeinrw.de/artikel__101.html

auf eine vorzeitige Löschung darzulegen haben. Ausschließlich diese zentrale Stelle sollte anschließend die Erfüllung der Voraussetzungen inhaltlich und nach einheitlich vordefinierten Standards prüfen und über die vorzeitige Löschung aufgrund einer wiederhergestellten Zuverlässigkeit entscheiden. Eine solche Stelle könnte bspw. bei der zentralen Informationsstelle bei dem BAFA eingerichtet werden. Nur auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass alle Ersuche auf vorzeitige Löschung nach einheitlichen Standards geprüft und auf Basis einer einheitlichen sowie transparenten Tatsachenbasis beschieden werden können.

8. Schließlich ist eine gute personelle Ausstattung der Informationsstelle grundsätzliche Voraussetzung dafür, dass die Anfragen der Verpflichteten zeitnah und effektiv bearbeitet und beantwortet werden können.

Fazit:

Wirtschaftskriminalität und Korruption stellen eine Bedrohung der wesentlichen Grundlagen unserer Gesellschaft dar. Sie beeinträchtigen u.a. den fairen und freien Wettbewerb und führen dazu, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat und seine Einrichtungen schwindet. Dem kann u.a. mit der Einführung eines Korruptionsregisters auf Bundesebene wirksam entgegen-gewirkt werden.

Berlin/Köln, den 04. Februar 2013

Dr. Christian Lantermann für Transparency International Deutschland e.V.

Transparency International Deutschland e. V. arbeitet deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption. Dies ist nur möglich, wenn Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen gebildet werden. In Arbeits- und Regionalgruppen werden die Ziele an entscheidende Stellen transportiert, Lösungen erarbeitet und gesellschaftliche wie politische Entwicklungen kritisch begleitet.

Dr. Christian Lantermann ist Leiter der AG Vergabewesen/Zentralregister von Transparency International Deutschland. Er hat am Lehrstuhl von Professor Dr. iur. Martin Burgi zum Thema „Vergaberegister – Ein rechtmäßiges und effektives Mittel zur Korruptionsbekämpfung?“ promoviert.

http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Verwaltung/Vergabe/TI_Stellungnahme_Korruptionsregister-Gesetz_FINAL_05.02.2013.pdf